

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans -FNP- „Tausch von Flächendarstellungen“ in Mechernich - Kallmuth

hier: **Bekanntgabe der Offenlage** -gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Ausschuss für Planung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die Offenlage im Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans -FNP- beschlossen.

Ziel der Planung ist es, durch den Tausch von Flächendarstellungen die Voraussetzungen für eine weitere, sukzessive bauliche Entwicklung des Ortes Kallmuth, insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung zu schaffen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Bisher liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen vor:

Innerhalb des Entwurfs der **Begründung / Umweltbericht** -Entwurf, Stand Oktober 2021-:

- Landschaftsbildanalyse
- Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- Bleibelastung
- Obstbaumfläche nördlich des Friedhofs
- FFH-Gebiete / Naturschutzgebiete / Vogelschutzgebiete / Schutzwürdige Biotope
- Wasserschutz- / Überschwemmungsgebiete / Lärmbelastungskarten / Umgebungslärmkartierung
- Aussagen aus dem Landschaftsplan -LP Nr. 28 Mechernich-
- Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens
Schutzgüter:
 - Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt
 - Tiere, Pflanzen
 - Landschaft und Erholung
 - Fläche, Boden
 - Wasser, Luft, Klima
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter
- In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Innerhalb der **Artenschutzrechtlichen Prüfung -Stufe I-** -Stand Oktober 2021-:

- Beschreibung des Untersuchungsgebietes
- Lage in naturräumlicher Hinsicht
- Aussagen des Gebietsentwicklungsplans / des Landschaftsplans
- Schutzkulissen
- Biotoptypen und planungsrelevante Arten -gemäß Klassifikation LANUV 2004 / „Fachinformationssystem Geschützte Arten“ LANUV-
- Vorprüfung Wirkfaktoren
- Plausibilitätsprüfung

Sie erhalten die Gelegenheit Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abzugeben. Der Entwurf der 33. Änderung des FNP's, mit dem Entwurf der Begründung, dem Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung hängt in der Zeit

vom 19.04.2022 bis einschließlich 20.05.2022

im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar in der Zeit von:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Auf die aktuell speziellen Pandemie-Regelungen sei hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wird die Nutzung des Internets als Beteiligungsmöglichkeit besonders empfohlen, auch wenn das Rathaus für Besucher geöffnet ist.

Zusätzlich erfolgt eine **Bekanntmachung im Internet** -gem. § 4a Abs. 4 BauGB-. Hier können auch alle planerischen Unterlagen, die aktuell Gegenstand dieser Bauleitplanung sind und die auch während der Beteiligung im Rathaus aushängen, eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich unter <https://www.mechernich.de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene-im-aktuellen-beteiligungsverfahren/>

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Frist zur Offenlage einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage betragen muss und im vorliegenden Fall von der Möglichkeit, diese Frist zu verlängern abgesehen werden kann, weil kein wichtiger Grund hierfür erkennbar ist.
- dass Stellungnahmen während des Auslegungszeitraumes beispielsweise schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mechernich, den 31.03.2022
Stadt Mechernich - Der Bürgermeister -
Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-

im Auftrag:

gez. Dipl.-Ing. Th. Schiefer